

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 51.

Hiernach haben solche Mitglieder, welche der Haftung enthoben werden wollen, schriftliche Resignationen in der ersten Hälfte des Solarjahres bei der Direction einzugeben.

§. 52.

Bei der nächsten Generalversammlung wird die Beurtheilung erfolgen, ob die Erledigung der Rechnungen, welche für das Jahr, in welchem die Aufkündigung statt fand, gelegt wurden, dann ob der Reservefond die Auflassung des Sicherstellungsbetrages zuläßt.

§. 53.

Den angesuchten Enthebungen geht die Auflassung der Haftung jener Mitglieder vor, welche nach den §§. 6 und 7 der Statuten aus dem Vereine treten, oder mit Tod abgegangen sind.

Wenn die Zahl der Ausretenden, denen der Garantiebetrag zurückgestellt werden soll, so groß ist, daß der Reservefond nicht hinreichte, die Zahlung ganz auf sich zu nehmen, so haben alle pro rata ihres Anspruches an dem vorhandenen Betrage des Reservefondes Antheil zu nehmen.

§. 54.

In Todesfällen geht die Haftung auf die Erben und Erbeserben eines solchen Mitgliedes über, doch nur bis zur Erledigung der Rechnungen für das Jahr, in welchem dasselbe gestorben ist.

§. 55.

Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für den Zweck desselben (§. 41) mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann ein angemessener Theil nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken des Kronlandes Oesterreich ob der Enns verwendet werden.